

Beschlussempfehlung

Hannover, den 10.02.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8413

Berichterstattung: Abg. Deniz Kurku (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8413

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
sowie
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein „Komma“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen soweit gemäß § 34 Abs. 2 BMG Daten aus dem Melderegister über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt werden sollen, ein landesweiter Bezug besteht und eine Zustimmung des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium) vorliegt sowie“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Zuständigkeit nach den §§ 34 Abs. 5 und 53 BMG obliegt bei einer Datenübermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 den Meldebehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
sowie
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

§ 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), _____ geändert durch Artikel 6 des Gesetzes _____ vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) **Am Ende der** Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein „Komma“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. die nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Sinne **des** § 2 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland zum Zweck der Wahrnehmung **von** Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen, soweit gemäß § 34 Abs. 2 BMG Daten _____ über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt werden sollen, ein landesweiter Bezug besteht und eine Zustimmung des _____**Fachministeriums_ im Einzelfall** vorliegt, sowie“.
 - c) *unverändert*
2. Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) **Betrifft ein Ersuchen um** Datenübermittlung nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 3 **Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), so ist für die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde** nach _____§ 34

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/8413

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebührenpflichtig.“

Abs. 5 ____ BMG oder den Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes sowie für die etwaige Datenübermittlung ausschließlich die jeweilige Meldebehörde_ nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständig.

(5) unverändert

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 80 wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2026 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2026 durch schriftliche Erklärung vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2026 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag durchzuführen.“

2. § 182 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „haben“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend,“.

b) In Nummer 3 Halbsatz 2 werden die Worte „beratenden“ und „mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 182 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Am Ende der** Nummer 1 wird das Komma ____ durch ein Semikolon ersetzt und **es werden die Worte** „dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend,“ angefügt.

b) In Nummer 3 Halbsatz 2 werden **das** Wort_ „beratenden“ und **die Worte** „mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende die Anordnung trifft“ gestrichen.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/8413*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

unverändert